

Aktenzeichen: 4 AZR 380/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 26. Oktober 1983
- 4 AZR 380/81 -

I. Arbeitsgericht Freiburg Urteil vom 6. November 1980
- 6 Ca 251/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg Urteil vom 29. April 1981
- 2 Sa 144/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Kaufmännische Tätigkeit in Gastwirtschaft

Gesetz: HGB § 59; MTV f. d. Angestellten und
gewerblichen Arbeitnehmer des Einzel-
handels in Baden-Württemberg

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Kaufmännische Berufstätigkeit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 380/81

2 Sa 144/80 Baden-Württemberg

Verkündet am
26. Oktober 1983

Im Namen des Volkes!

Haut,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Koerner und Engert für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 29. April 1981 - 2 Sa 144/80 - aufgehoben.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Freiburg vom 6. November 1980 - 6 Ca 251/80 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß Zinsen nur für die Zeit ab 26. Juni 1980 zu zahlen sind.

Die Beklagte hat auch die Kosten der Rechtsmittelinstanzen zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die 45-jährige Klägerin steht seit 1. November 1978 als Teilzeitkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 32 Stunden in den Diensten der Beklagten. Sie wird von der Beklagten in einem Warenhaus in R als Kassiererin beschäftigt. Im schriftlichen Arbeitsvertrag vom 12. April 1979 haben die Parteien vereinbart, daß für das Arbeitsverhältnis die Tarifverträge des Landes Baden-Württemberg gelten. Die Beklagte zahlt der Klägerin Vergütung nach der Beschäftigungsgruppe I, 6. Tätigkeitsjahr, des jeweils geltenden Gehaltstarifvertrags für die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Einzelhandels in Baden-Württemberg.

Die Klägerin, die keine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt, führte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Beklagten vom 26. Oktober 1963 bis zum 31. Dezember 1977 die Gaststätte "Bahnhof" in W, in der sie stundenweise je eine Koch- und eine Putzhilfe beschäftigte. Die Gaststätte, in der Getränke sowie warme und kalte Speisen angeboten wurden, war wöchentlich an sechs Tagen in der Zeit von 8.00 Uhr/8.30 Uhr bis 24.00 Uhr, samstags bis 1.00 Uhr

- 3 -



- 3 -

geöffnet. Die Klägerin erzielte hierbei Jahresumsätze zwischen 32.551,-- DM (1967) und 95.485,-- DM (1977).

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Vergütung nach Beschäftigungsgruppe II, 8. Berufsjahr, des Gehaltstarifvertrags. Sie hat hierzu vorgetragen, nach § 11 Ziff. 3 Abs. 2 des Manteltarifvertrags für die Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer des Einzelhandels in Baden-Württemberg habe sie die für eine Einreihung in die Beschäftigungsgruppe II erforderliche dreijährige kaufmännische Berufstätigkeit aufzuweisen. Bei ihrer Tätigkeit als Gastwirtin sei sie etwa 1 1/2 Stunden täglich mit kaufmännischen Tätigkeiten wie der Kalkulation, dem Einkauf, der Aufgabe von Bestellungen, der Abrechnung der Tageskasse, der Überwachung und jährlichen Bestandsaufnahme des Warenlagers, der Führung von Korrespondenz sowie der Ausarbeitung der Speisekarte beschäftigt gewesen. Das selbständige Führen der Gaststätte stehe daher einer kaufmännischen Berufstätigkeit gleich. Auch seien ihr die als Gastwirtin verbrachten Jahre als Berufsjahre im Sinne des Manteltarifvertrags anzurechnen.

Die Klägerin hat demgemäß mit der am 26. Juni 1980 erhobenen Klage beantragt

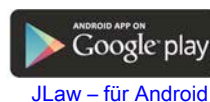
festzustellen, daß die Klägerin ab 1. März 1980 nach Beschäftigungsgruppe II, 8. Berufsjahr, des MTV Einzelhandel Baden-Württemberg zu vergüten ist, nebst 4 % Zinsen aus den Differenzbeträgen zur seitherigen Vergütung ab jeweiliger monatlicher Fälligkeit.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, die Tätigkeit der Klägerin in der Gaststätte stelle weder eine kaufmännische Tätigkeit dar noch stehe sie einer kaufmännischen Berufstätigkeit gleich. Die von der Klägerin in der Gaststätte ausgeübten kaufmännischen Tätig-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

keiten hätten ihrer Gesamttätigkeit als Gastwirtin nicht das Gepräge gegeben, sondern seien von untergeordneter Bedeutung gewesen. Ferner könne die Klägerin auch nicht in das 8. Berufsjahr der Beschäftigungsgruppe II eingereiht werden, sondern habe bei Eintritt in die Dienste der Beklagten lediglich in das 1. Berufsjahr eingereiht werden können.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils unter Beschränkung ihres Zinsanspruchs auf die Zeit ab 26. Juni 1980. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils unter Beschränkung des Zinsanspruchs gemäß dem Revisionsantrag der Klägerin. Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin ab 1. März 1980 Vergütung nach Beschäftigungsgruppe II, 8. Berufsjahr, des Gehaltstarifvertrags für die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Einzelhandels in Baden-Württemberg (GTV) zu zahlen, der von den Tarifvertragsparteien als Ergänzung des Manteltarifvertrags (MTV) für die Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer des Einzelhandels in Baden-Württemberg angesehen wird (§ 10 Ziff. 1 MTV).

Die Feststellungsklage ist zulässig. Grundsätzlich ist zwar für eine Feststellungsklage auch im arbeitsgerichtli-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

chen Urteilsverfahren kein Raum, wenn das Klagebegehren im Wege einer Leistungsklage verfolgt werden kann (BAG Urteil vom 8. Juni 1983 - 4 AZR 593/80 -, nicht veröffentlicht). Das gilt jedoch nicht, wenn sich ein Gehaltsanspruch zwar für die Vergangenheit zahlenmäßig beziffern läßt, dieses für die Zukunft aber nicht möglich ist, da die Höhe der Tarifgehälter ständig wechselt (BAG Urteil vom 31. August 1983 - 4 AZR 67/81 -, nicht veröffentlicht). Ferner ist die Feststellungsklage geeignet, den rechtlichen Status der Klägerin, der sich aus der Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe ergibt, für Gegenwart und Zukunft umfassend zu klären. Der Feststellungsantrag bezieht sich nämlich nicht allein auf die begehrte tarifliche Vergütung, sondern auch auf alle weiteren Rechtsfolgen, die auf der Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe beruhen, z. B. zusätzliches Urlaubsgeld oder Sozialleistungen (vgl. auch BAG Urteil vom 31. Mai 1972 - 4 AZR 310/71 -, AP Nr. 53 zu §§ 22, 23 BAT). Gegenüber einem Feststellungsurteil ist die Beklagte ferner bei unveränderter Sach- und Rechtslage in einem neuen Rechtsstreit mit allem Vorbringen, das auf ein Abweichen der Darstellung oder Beurteilung des Prozeßstoffes abzielt, ausgeschlossen (vgl. Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl. 1981, § 156 II 1). Hingegen kann die Beklagte nach rechtskräftiger Verurteilung zur Zahlung von Vergütung für einen bestimmten Zeitraum bei einer neuen Zahlungsklage auf Vergütung für einen anderen Zeitraum uneingeschränkt ihre früheren Einwendungen vorbringen (vgl. Rosenberg/Schwab, aaO, § 156 III). Damit ist auch nach dem Grundsatz der Prozeßwirtschaftlichkeit die vorliegende Feststellungsklage sinnvoller als eine Leistungsklage (BAG 37, 155, 163).

Auf das Arbeitsverhältnis sind aufgrund der Vereinbarung im Anstellungsvertrag vom 12. April 1979 die Tarifverträge für den Einzelhandel des Landes Baden-Württemberg an-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

wendbar. In dem Arbeitsvertrag der Parteien heißt es zwar nur, daß "die Tarifverträge des Landes Baden-Württemberg" auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden sollen. Da die Klägerin aber in einem Einzelhandelsgeschäft tätig ist, sind damit nach dem insoweit erkennbaren Parteiwillen die für die Branche "Einzelhandel" geltenden Tarifverträge gemeint. Die Bezugnahme auf branchenfremde Tarifverträge ist in der Praxis so ungewöhnlich, daß es von den Vertragsparteien deutlich hätte kenntlich gemacht werden müssen, wenn sie eine solche Vereinbarung treffen wollten. Demgemäß gehen die Parteien auch im vorliegenden Rechtsstreit von der Anwendung der Tarifverträge des Einzelhandels des Landes Baden-Württemberg auf das Arbeitsverhältnis aus.

Für die Eingruppierung der Klägerin ist von § 11 Ziff. 2 MTV auszugehen, in dem es heißt:

"Für die Einreihung des Angestellten in eine Beschäftigungsgruppe ist ausschließlich die Art seiner Tätigkeit entscheidend. Maßgebend sind die jeder Gruppe vorangestellten Tätigkeitsmerkmale.

Die bei den Beschäftigungsgruppen aufgeführten Beispiele sind weder erschöpfend noch für jeden Betrieb zutreffend."

Demgemäß sind für die Eingruppierung der Klägerin folgende Tätigkeitsmerkmale und Beispiele der Beschäftigungsgruppe II des GTV heranzuziehen:

Tätigkeitsmerkmale:

Einfache kaufmännische Tätigkeiten, für die die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Beschäftigungsgruppe nicht zutreffen.



- 7 -

Beispiele:

Verkäufer und Verkäuferinnen, Kassierer mit einfacher Tätigkeit, auch an SB-Kassen. ...

Unstreitig erfüllt die Klägerin mit ihrer Tätigkeit das Tätigkeitsbeispiel "Kassierer mit einfacher Tätigkeit". Ebenso wenig ist es zweifelhaft, daß ihre Tätigkeit eine einfache kaufmännische Tätigkeit darstellt und damit die Voraussetzungen der Tätigkeitsmerkmale der Beschäftigungsgruppe II vorliegen. Für die Eingruppierung in die Beschäftigungsgruppe II GTV ist aber ferner § 11 Ziff. 3 Abs. 2 MTV zu berücksichtigen, der wie folgt lautet:

"Für die Einreihung in die Gruppen II bis V ist eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung mit 2- oder 3jähriger Ausbildungszeit erforderlich. Dieser Ausbildung steht eine kaufmännische oder gleichwertige Berufstätigkeit von insgesamt 3 Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleich. Der Besuch einer Handelsschule mit Vollunterricht und erfolgreich abgelegter Abschlußprüfung ist auf diese Frist mit Dauer der Schulzeit, höchstens jedoch bis zu einem Jahr, anzurechnen."

Auch diese weiteren für die Einreihung in die Beschäftigungsgruppe II aufgestellten tariflichen Voraussetzungen werden von der Klägerin erfüllt. Die Klägerin hat zwar keine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung aufzuweisen. Die Führung einer Gaststätte durch die Klägerin in der Zeit vom 26. Oktober 1963 bis 31. Dezember 1977 ist aber als kaufmännische Berufstätigkeit im Sinne des Tarifvertrags anzusehen. Zu der kaufmännischen Berufstätigkeit gehört nach dem insoweit eindeutigen Wortsinn die Tätigkeit eines Kaufmanns. Da der Rechtsbegriff des Kaufmanns einen durch das

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Handelsgesetzbuch vorgegebenen, fest umrissenen Inhalt hat, ist davon auszugehen, daß auch die Tarifvertragsparteien den Begriff des Kaufmanns in diesem Sinne verstehen, sofern sich nicht aus dem Tarifwortlaut oder sonstigen aus dem Tarifvertrag ersichtlichen Gründen etwas anderes ergibt (BAG Urteil vom 28. Januar 1977 - 5 AZR 145/76 -, AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Ziegelindustrie). Solche Anhaltspunkte sind aus dem Tarifvertrag nicht ersichtlich. Hätten die Tarifvertragsparteien, wie die Beklagte meint, kaufmännische Berufstätigkeiten nur berücksichtigen wollen, soweit es sich um Tätigkeiten des Gehaltstarifvertrags des Einzelhandels in Baden-Württemberg handelt, hätten sie dies durch einen entsprechenden Zusatz zum Ausdruck bringen können, z. B. "kaufmännische oder gleichwertige Berufstätigkeit im Sinne des Gehaltstarifvertrags". Einen solchen einschränkenden Zusatz haben sie in § 11 Ziff. 3 Abs. 2 MTV aber nicht aufgenommen. Der Begriff der kaufmännischen Berufstätigkeit im Sinne von § 11 Ziff. 3 Abs. 2 MTV umfaßt damit alle Tätigkeiten eines Kaufmanns im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Demgemäß ist auch die Führung einer Gaststätte eine kaufmännische Berufstätigkeit im tariflichen Sinne. Derjenige, der eine Gaststätte führt, ist Mußkaufmann im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 HGB ("Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiterveräußert werden"). Insoweit ist unerheblich, ob der Gaststätteninhaber Minderkaufmann im Sinne von § 4 HGB ist. Auch der Minderkaufmann, der die Voraussetzungen des § 1 HGB erfüllt, ist Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Nur darauf kommt es vorliegend an.

Entgegen der Auffassung der Beklagten sind alle von der Klägerin in ihrer Gaststätte ausgeführten Tätigkeiten als kaufmännische Berufstätigkeiten anzusehen. Die Führung einer Gaststätte ist in ihrer Gesamtheit die Tätigkeit ei-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nes Kaufmanns. Dann aber sind alle Tätigkeiten, die der Kaufmann in seinem Betrieb ausübt, Wahrnehmung dieser Aufgabe. Hierbei ist es unerheblich, ob einzelne Tätigkeiten - isoliert betrachtet - als bloße Hilfs- oder gewerbliche Tätigkeiten ohne kaufmännischen Charakter angesehen werden könnten, z. B. Kochen, Bedienen, Aufräumen, Reinigen und Tellerabwaschen. Wenn solche Hilfstätigkeiten von dem Gaststätteninhaber selbst ausgeführt werden, sind sie im Hinblick auf die verantwortliche Führung des Betriebs von der Leitung der Gaststätte und damit der eigentlichen Kaufmannstätigkeit tatsächlich nicht trennbar. Insoweit nimmt ein Gaststätteninhaber jede Tätigkeit in seinem Betrieb im Hinblick auf die Führung der Gaststätte wahr.

Dieses Ergebnis entspricht auch der Verkehrsanschauung. Hätte die Klägerin die Gaststätte nicht selbst geführt, sondern wäre von dem Inhaber der Gaststätte als Geschäftsführerin mit denselben Aufgaben eingesetzt worden, die sie als selbständige Gastwirtin ausübte, wäre sie als kaufmännische Angestellte, also als Arbeitnehmerin mit kaufmännischer Berufstätigkeit im Sinne der §§ 59 ff. HGB anzusehen. Nach der Senatsrechtsprechung bestimmt sich die Zuordnung eines Arbeitnehmers zu der Gruppe der Angestellten oder der Arbeiter in erster Linie danach, wie seine Tätigkeit nach der Verkehrsanschauung, d. h. nach der Auffassung der im konkreten Falle beteiligten Berufskreise bewertet wird (BAG 35, 239, 246 = AP Nr. 24 zu § 59 HGB). Nach der Verkehrsanschauung wäre die Klägerin wegen ihrer Leitungstätigkeit kaufmännische Angestellte, unabhängig davon, welche Hilfs- oder gewerblichen Tätigkeiten sie in der Gaststätte ausführte. Dann aber kann bezüglich der kaufmännischen Berufstätigkeit nichts anderes gelten, wenn sie die gleiche Tätigkeit als Gaststätteninhaberin ausübt.

Dieses Ergebnis wird auch dem Gesamtzusammenhang und dem Sinn und Zweck der tariflichen Regelung gerecht. Eine kaufmännische Berufstätigkeit von drei Jahren steht einer-



- 10 -

seits einer abgeschlossenen kaufmännischen Berufsausbildung mit zwei- oder dreijähriger Ausbildungszeit gleich und führt andererseits zur Eingruppierung in die Beschäftigungsgruppe II. Daraus folgt: Ein Arbeitnehmer ohne kaufmännische Berufsausbildung und ohne kaufmännische Berufstätigkeit, der erstmals als Angestellter mit einfachen kaufmännischen Tätigkeiten im Einzelhandel beschäftigt wird, wird zunächst in die Beschäftigungsgruppe I Gehaltsstufe 1 (1. Tätigkeitsjahr) eingruppiert und steigt dann in den beiden folgenden Jahren in die Gehaltsstufe 2 (2. Tätigkeitsjahr) und Gehaltsstufe 3 (3. Tätigkeitsjahr). Nach Ablauf von drei Jahren hat er eine kaufmännische Berufstätigkeit von drei Jahren aufzuweisen und steigt damit in die Beschäftigungsgruppe II auf. Die Beschäftigungsgruppe II ist die Eingangsgehaltsgruppe für Berufsanfänger mit abgeschlossener kaufmännischer Berufsausbildung. Wenn den Berufsanfängern Angestellte mit dreijähriger kaufmännischer Berufstätigkeit, d. h. entsprechender Berufserfahrung, gleichgestellt werden, können mangels anderweitiger Anhaltspunkte im Tarifvertrag an den Begriff der kaufmännischen Berufstätigkeit keine qualifizierten Anforderungen gestellt werden. Die dreijährige Berufserfahrung in einem kaufmännischen Beruf ohne besondere Qualifikation genügt auch den Anforderungen, die die Tätigkeiten der Beschäftigungsgruppe II voraussetzen. So werden in Beschäftigungsgruppe II als Tätigkeitsbeispiele genannt: "Verkäufer und Verkäuferinnen, Kassierer mit einfacher Tätigkeit, Angestellte in der Dekoration, sachkundiges Prüfen von ein- und ausgehender Ware, einfache Arbeiten in der Buchhaltung" usw. Demgegenüber sind in die Beschäftigungsgruppe I nach den Tätigkeitsmerkmalen des Gehaltstarifvertrags Angestellte mit "vorwiegend schematischen oder mechanischen Tätigkeiten" eingruppiert. Dieses Tätigkeitsmerkmal ist auf denjenigen Arbeitnehmer zugeschnitten, der weder eine kaufmännische Berufsausbildung aufweist noch kaufmännische Berufserfahrung benötigt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

Da die Tätigkeit der Klägerin als Gastwirtin als kaufmännische Berufstätigkeit im Sinne von § 11 Ziff. 3 Abs. 2 MTV anzusehen ist, ist die Klägerin mit dem Tätigkeitsbeispiel der Beschäftigungsgruppe II "Kassierer mit einfacher Tätigkeit" in diese Beschäftigungsgruppe einzugruppieren. Nach der tariflichen Regelung steht die dreijährige kaufmännische Berufstätigkeit einer abgeschlossenen kaufmännischen Berufsausbildung gleich; die dreijährige kaufmännische Berufstätigkeit hatte die Klägerin drei Jahre nach Eröffnung ihrer Gaststätte am 26. Oktober 1966 erreicht. Danach begannen für die Klägerin die für die Steigerung der Gehaltsstufen der Beschäftigungsgruppe II maßgebenden Berufsjahre. Demgemäß stand sie bei Eintritt in die Dienste der Beklagten am 1. November 1978 schon lange im 8. Berufsjahr.

Der Auffassung der Beklagten, daß als Berufsjahr im Sinne der Beschäftigungsgruppe II nur Berufsjahre im Einzelhandel angesehen werden könnten, kann nicht gefolgt werden. Wenn die Tarifvertragsparteien eine kaufmännische Berufstätigkeit von drei Jahren als qualifizierende Voraussetzung für die Eingruppierung in die Beschäftigungsgruppe II ausreichen lassen, dann muß mangels anderweitiger Anhaltspunkte im Tarifvertrag folgerichtig diese Berufstätigkeit auch für die Berufsjahre im Sinne der Beschäftigungsgruppe II maßgebend sein. Dies wird bestätigt durch § 10 Ziff. 5 MTV. Danach zählen für die Angestellten mit abgeschlossener kaufmännischer Berufsausbildung die Zeiten ab dem der Abschlußprüfung folgenden Monat als Berufsjahre. Der abgeschlossenen kaufmännischen Berufsausbildung steht aber insoweit die dreijährige kaufmännische Berufstätigkeit gleich. Träfe die Auffassung der Beklagten zu, käme einem Angestellten in tarifwidriger Weise die Anrechnung seiner kaufmännischen Berufstätigkeit im Sinne von § 11 Ziff. 3 Abs. 2 MTV zumindest in den ersten Jahren seiner Tätigkeit bei der Beklagten nicht zugute. Die dreijährige Erwerbstätigkeit ohne kaufmännischen Charakter vor Eintritt in die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dienste eines Einzelhandelsunternehmens führt gemäß § 11 Ziff. 3 Abs. 1 MTV bei der Einstellung zur Eingruppierung in die Beschäftigungsgruppe I, 4. Tätigkeitsjahr. Die Vergütung dieser Gehaltsstufe ist aber nach den Gehaltssätzen des GTV höher als die Vergütung der Beschäftigungsgruppe II, 1. Berufsjahr, in die nach Auffassung der Beklagten ein Arbeitnehmer nach dreijähriger kaufmännischer Berufstätigkeit bei erstmaligem Eintritt in die Dienste eines Einzelhandelsunternehmens einzugruppieren wäre.

Mit der am 26. Juni 1980 erhobenen Klage hat die Klägerin für die Zeit ab März 1980 die dreimonatige Ausschlussfrist des § 24 Ziff. 1 MTV zur Geltendmachung tariflicher Ansprüche gewahrt.

Der in der Revisionsinstanz noch anhängige Zinsanspruch für die Zeit ab Klageerhebung ist nach § 291, § 288 Abs. 1 BGB begründet.

Die Beklagte hat gemäß § 91 ZPO auch die Kosten der Rechtsmittelinstanzen zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Koerner

Engert

